Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9609.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 124 Absatz 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841. Vom 16. April 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 124 Absatz 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 16. April 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9610.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister,

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1893.

daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörige Gemeinde Schoningen, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, von der Gemeinde Schoningen neuerlich abgezweigte und dem selbständigen Gutsbezirk Steimke zugelegte Parzelle $\frac{81}{0.12}$ K. 3

am 1. Juni 1893 beginnen soll.

Berlin, den 28. April 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Braunsberg zu bauende Kreischaussee von Tiedmannsdorf bis zur Grenze des Kreises Pr. Holland bei Födersdorf in der Richtung auf Ebersbach, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 90, ausgegeben am 23. März 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. März 1893, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts bei der von der Staatsbauverwaltung oberhalb der Mündung der Geeste auszuführenden Vergrößerung des Hafengebiets von Geestemünde und zur Anlegung von Gleisanschlüssen aus diesem Gebiet an die von Geestemünde nach Bremen führende Eisenbahn behufs Entziehung und dauernder Beschränkung des hierfür in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 14 S. 143, ausgegeben am 7. April 1893;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus bezüglich des zur Neuanlage des Artillerie-Schieß- und Uebungsplatzes bei Arys erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 17 S. 110, ausgegeben am 26. April 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.